

Umschau

Gesetzlose Gleichberechtigung

Die deutschen Richter stehen vor einer Bewährungsprobe:

Art. 3 des Bonner Grundgesetzes bestimmt:

„(Abs. 1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(Abs. 2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(Abs. 3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes ... benachteiligt oder bevorzugt werden.“

Was war damit im einzelnen gemeint, welche von den in vielerlei Gesetzen verstreuten einschlägigen Bestimmungen sind aufgehoben und inwieweit sind sie durch neue ersetzt? Um ein Rechtsprechungsschaos zu vermeiden, formulierte man folgende Übergangsbestimmung in Art. 117:

„Das dem Art. 3 Abs. 2 entgegenstehende Recht bleibt bis zu seiner Anpassung an diese Bestimmung des Grundgesetzes in Kraft, jedoch nicht länger als bis zum 31. März 1953.“

Der Bundestag brachte aber kein Anpassungsgesetz zustande. Seit 1. April sind daher die Richter sozusagen auf sich selbst angewiesen, ohne ihre Entscheidung aus einem Gesetzbuch ablesen zu können. Für unsere weltanschaulich weitgehend unsichere und heimatlose, in einer oft recht liberal-unverbindlichen Universitätsbildung meist steckengebliebene, zudem überlastete und schlecht bezahlte Richterschaft eine kaum zu bewältigende Aufgabe. Die seit dem 1. April bekannt gewordenen Entscheidungen sind ein getreues Spiegelbild dieser Mängel.

Einige Gerichte lehnen es mit einer geradezu revolutionären Entschiedenheit kurzerhand ab, diese Gleichberechtigung als verbindliches Gesetz gelten zu lassen. So die viel beachtete Entscheidung des Landgerichts Gießen vom 18. April (4 R 64/53): „Die Gleichberechtigung von Mann und Frau ist im Familienrecht bisher ein politischer,

kein Rechtsbegriff.“ Dieses Wort aus „dem Rechtsfrieden gefährlichsten Bereichen“ habe keinen bestimmten Inhalt, sondern sei „nur die dem Wort nach zufällig gleiche Losung von Gegnern“. Mangels entsprechender griffbereiter und zuverlässiger „unmittelbarer Orientierungsmöglichkeit“ komme „dem Richter statt des Gesetzgebers Rechtsetzung nicht zu“. „Wo mangels ausreichender objektiver Anhaltspunkte die richterliche Entscheidung nur als das subjektive religiöse oder parteipolitische Bekenntnis des Richters mit der Anmaßung objektiven Rechtes erschiene, wäre das nicht nur ein unzulänglicher, sondern das Gegenteil eines Richterspruches.“

Ähnlich mit noch gewichtigeren Argumenten das Oberlandesgericht Frankfurt (Entscheidung vom 22. April — 3 U 51/53). Es bezeichnet die Übergangsregelung des Art. 117 sogar als „verfassungswidrig, weil sich diese Anordnung über die Aufgabenteilung zwischen Gesetzgebung und Rechtsprechung hinwegsetzt. ... Die Aufgabe, Art. 3, Abs. 2 Grundgesetz durchzuführen, ist nämlich im Bereich des Familienrechts keine richterliche, sondern eine gesetzgeberische. Was es hier zu entscheiden gilt, dafür gibt es“ — so meinen die Richter in Frankfurt — „keine richterlichen Maßstäbe, sondern nur solche politisch-weltanschaulicher Art. ... Ehe und Familie aber sind gegenwärtig kein objektiver, durch richterliche Erkenntnis zu ermittelnder Maßstab; denn es fehlt an einer unbestrittenen Auffassung von Ehe und Familie.“

Damit ist wieder einmal die Grundfrage nach der richterlichen Zuständigkeit und ihren Grenzen gestellt. Man wird sie nicht so eng ziehen dürfen wie die Richter in Gießen und Frankfurt, die mit einem höflichen „bitte nach Ihnen“ auf den Legislator positiver Gesetze warten. Zustimmung verdient vielmehr die weitausholende, tiefgründige

Entscheidung des ohnehin in ausgezeichnetem Ruf stehenden Oberlandesgerichts Celle (Beschluß vom 19. Mai — 4 W 160/53; Wortlaut auch abgedruckt in: „Deutsche Tagespost“, Regensburg, Nr. 73 v. 22. Juni 1953). Zielsicher fassen die Räte von Celle über alle vordergründige Buchstabenjuristerei hinweg das Recht und die ewige Ordnung der Dinge selbst ins Auge. Das Ausbleiben des Anpassungsgesetzes habe insoweit einen gesetzesfreien Raum geschaffen, als alle der Gleichberechtigung widersprechenden Bestimmungen außer Kraft getreten seien. Ihn auszufüllen „wäre gewiß vornehmste Aufgabe des Gesetzgebers“. Der Richter könnte aber nur dann nicht eingreifen, „wenn ein völliges rechtliches Vakuum“ vorliegen würde und eine gesetzliche Regelung nur durch „rein politische oder rein weltanschauliche Erwägungen“ bestimmt werden könnte. Auf dem Gebiete des Ehrechten könne aber eine Neuordnung aus allgemein (unabhängig vom Gesetzgeber) gültigen Rechtsbegriffen gefunden werden, daher sei der Richter verpflichtet, die Gesetzeslücke, „wie es auch auf sonstigen Rechtsgebieten bislang ja schon immer geschehen ist, auszufüllen“. „Wo Gesetzesrecht versagt, muß Recht im Sinne des Natur- und Sittengesetzes das menschliche Zusammenleben unmittelbar ordnen. An die Stelle der bisherigen gesetzlichen Normen treten daher die aus der natürlichen Ordnung von Ehe und Familie zu entnehmenden, der Gleichberechtigung von Mann und Frau in der ‚Normalhe‘ allein entsprechenden Rechtsätze als geltendes Recht. Auch an dieses ungeschriebene Recht ist die Rechtsprechung gebunden. Solange der Gesetzgeber die entstandene Lücke nicht mit positiv-rechtlichen Normen ausfüllt, muß der Richter das ihn als unmittelbar geltendes Recht bindende Grundrecht der Gleichberechtigung von Mann und Frau organisch eingliedern in die natürliche Ordnung der Ehe und Familie. Diese natürliche Ordnung wird nicht geformt und gestaltet durch den

Tagesstreit der Meinungen, durch parteipolitische Interessenkämpfe oder durch menschliche Leidenschaften. Ihre Struktur und ihre Bedürfnisse erschließen sich dem Richter ebenso klar wie unwandelbar aus dem Natur- und Sittengesetz, aus dem christlichen und religiösen Empfinden des Volkes und seinem Willen zur Selbsterhaltung, aus dem verfassungsrechtlich im Staats- und Volksinteresse verankerten Schutz der Ehe und Familie und aus der biologischen Ungleichheit der Geschlechter.“

Auf dieser Grundlage entschied das Gericht die in diesem Falle zur Debatte stehende Einzelfrage, welcher gesetzliche Güterstand nun seit dem 1. April eigentlich gelte. Dieser Güterstand könne im Gegensatz zu den Entscheidungen einiger anderer Gerichte nie der der Gütertrennung sein.

„In der Normalhe, d. h. in der Ehe, die der natürlichen Ordnung der Ehe und Familie entspricht —, jener Ehe, in der nach Gottes Willen durch die verschiedenartige körperliche und charakterliche Erschaffung der Geschlechter Mann und Frau ein zwar gleich wichtiges, aber ein besonderes und verschiedenes Arbeits- und Aufgabengebiet zugewiesen ist“, stehe nur der Mann im Erwerbsleben; wenn es auch die Frau tue, handle es sich um Ausnahme- und Noterscheinungen, nach denen sich der Güterstand nicht richten könne; normalerweise verdiene nur der Mann Geld; weil aber auch die Frau mit der Führung des Haushaltes vollwertige Arbeit leiste, müsse sie an den in der Lebensgemeinschaft erworbenen Gütern teilhaben; das Güterrecht könne nicht im Hinblick auf eine etwaige spätere Scheidung geregelt werden; die Gemeinschaft des gemeinsam Errungenen binde, die Gütertrennung erleichtere die Trennung; zeitbedingte familienwidrige Wirtschaftsverhältnisse und gesellschaftliche Umwälzungen dürften nicht durch das Gesetz gefördert werden; der bisherige gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gut der

Frau sei daher durch die Errungenschaftsgemeinschaft ersetzt.

Geradezu sensationell wirkt sich die sogenannte Gleichberechtigung auf anderen Gebieten aus, z. B. im Strafrecht: Zwei Arbeiter standen Anfangs Juli unter einer Anklage nach § 175 Strafgesetzbuch vor dem Schöffengericht Hattingen-Ruhr. Die Richter, darunter eine Ehefrau, sprachen die Angeklagten frei. § 175 gelte nicht mehr; denn Männer und Frauen „dürfen unter gleichen Voraussetzungen rechtlich nicht verschieden behandelt werden“. § 175 bedeute aber „insofern eine Schlechterstellung des Mannes, als er nämlich in einseitiger Weise nur die männliche Homosexualität unter Strafe stellt, während die weibliche Homosexualität in gleicher Weise möglich und praktisch gegeben ist, im deutschen Recht jedoch heute nicht mehr mit Strafe bedroht ist. Es handelt sich bei der Vorschrift des § 175 StGB auch nicht etwa um ein typisch männliches Delikt, wie etwa die Notzucht, wenn auch anzuerkennen ist, daß die männliche Homosexualität im öffentlichen Leben nachhaltiger und unangenehmer in die Erscheinung tritt, als dieses bei der mehr geheimen weiblichen Homosexualität der Fall ist. Die Unterschiede sind jedoch nicht so grundlegender Natur, daß deshalb eine verschiedenartige Behandlung der Geschlechter erlaubt wäre“ (Urteil vom 10. Juli — 25 Ms 133/52).

Eine besondere Note in die Diskussion um die Gleichberechtigung bringt die vom SPD-Vorstand herausgegebene, weitverbreitete 72seitige Broschüre „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Familienrechts an Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes“. Darin heißt es:

„Wenn der Gesetzgeber neben der Bestimmung, daß alle Menschen vor dem Gesetze gleich sind, noch besonders bestimmt hat, Männer und Frauen sind gleichberechtigt, so kann das nur heißen, daß die natürliche Verschiedenheit der Geschlechter rechtlich nicht als verschiedener Tatbestand gewertet werden darf. Man

lasse sich nicht dadurch irre machen, daß man von psychischer und physischer Verschiedenheit der Geschlechter spricht, von der Tradition und der geschichtlichen Überlieferung und von der funktionellen Verschiedenheit der Geschlechter“ (S. 39 f.).

Wohin das führt, zeigt die Denkschrift gleich selbst an dem Beispiel des sogenannten Kranzgeldes: § 1300 des Bürgerlichen Gesetzbuches sieht vor, daß eine unbescholtene Braut, die ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet hat, eine „billige Entschädigung“ in Geld verlangen kann, wenn das Verlöbnis aus Verschulden des Mannes nicht zur Ehe führt. Dazu meint nun die ausgerechnet vom Frauenausschuß der SPD mit-„entwickelte“ Denkschrift:

„Eine gleiche Bestimmung ist für den Mann nicht vorgesehen. Man muß daher diese Bestimmung als Bevorzugung der Frau auffassen. Da nach Art. 3 niemand wegen seines Geschlechtes bevorzugt werden darf, ist es eindeutig, daß die Frau Bevorzungen nicht mehr beanspruchen kann. Man steht also vor der Frage, entweder dem Mann ein gleiches Recht zu geben oder aber auf den Vorzug der Frau zu verzichten ... Die Bestimmung entspricht einem sittlichen Bedürfnis nicht mehr. Wir haben uns daher der Meinung angeschlossen, die sich dafür einsetzt, diese Bestimmung zu streichen“ (S. 41 f.).

Die Verwirrung ist also ziemlich vollkommen. Täglich werden neue Gerichtsentscheidungen bekannt. Um anzudeuten, welche Fragen da nach und nach in Bewegung geraten: Teilen Frau und Kind weiterhin den Wohnsitz des Mannes? Erhalten sie nach wie vor den Familiennamen des Mannes? Ist der Vater der Tochter weiterhin aussteuerpflichtig? Soll ein Mädchen auch künftig schon mit 16 Jahren, der Mann aber erst mit 21 Jahren heiraten dürfen? Soll die unschuldig Geschiedene ihren Unterhaltsanspruch gegen den schuldigen Mann behalten? Soll nach wie vor nur der männliche Zuhälter bestraft wer-

den? Soll nun auch ein Beamtinnen-Witwer pensionsberechtigt sein?

Da der Bundestag sich wohl noch lange nicht auf ein Anpassungsgesetz wird einigen können, bleibt als Hoffnung nur der Bundesgerichtshof in Karlsruhe, an den ja früher oder später einmal eine solche Sache zur grundsätzlichen Klärung gelangen muß. Man kann dabei nur die Erwartung aussprechen, daß die obersten Richter trotz der religiösen und weltanschaulichen Spaltung unseres Volkes zu Entscheidungen kommen, die dem Wesen von Ehe und Familie gerecht werden.

Immerhin bleibt als Trost, daß die meisten Ehegatten ihr Leben lang nie in ein Gesetzbuch schauen und keinen Richter bemühen, sondern sich unmittelbar auf ihre eigene Vernunft und auf ihr eigenes Gewissen verlassen.

Otto Gritschneder

Tiefenpsychologie für die Praxis

C.G.Jung hat ein Zeitalter der Psychologie vorausgesagt. Wer die Veröffentlichungen innerhalb der Psychologie verfolgt, wird ihm nicht unrecht geben können. Es erscheint sehr vieles — unterschiedlich in Qualität und Brauchbarkeit. Daß Bücher psychologischen Inhaltes gerne gekauft und gelesen, deshalb auch in großem Ausmaß geschrieben werden, ist zweifellos ein Zeichen der Zeit. Die mannigfaltigen Störungen des öffentlichen Lebens in Vergangenheit und Gegenwart müssen Folgen für das Seelenleben des einzelnen Menschen haben. Mögen diese Folgen mehr oder weniger deutlich fühlbar sein und bleiben, viele Menschen haben den „inneren Kompaß“ verloren, fühlen sich gehemmt, beschwert, haben das Bedürfnis, sich zu klären, um dann besser mit sich zurechtzukommen. Es ist klar, der einfachste Weg scheint da eine Lektüre zu sein, die Probleme des seelischen Lebens, nach Möglichkeit in leicht faßlicher Form, aufgreift und abhandelt. Es ist dann die Frage, ob dem Suchenden die rechten, d. i. die für ihn tauglichen

Bücher in die Hände fallen. Es käme also darauf an, solche Bücher zu schreiben und zu empfehlen.

Ehe wir auf zwei Neuerscheinungen näher eingehen, die sehr empfohlen werden können — wegen ihrer Kürze, ihrer soliden Begründung, ihrer leichten Verständlichkeit — noch ein Hinweis.

Es gibt Berufe, beispielsweise der des Priesters, des Richters, des Erziehers, die immerzu mit dem Menschen von heute, dem sehr konkreten Vertreter der Gattung „Mensch der Gegenwart“ in Berührung kommen. Es ist nicht irgendein Mensch, vielleicht ein Fossil aus vergangenen Zeiten, mit dem sie sich befassen müssen, sondern der Mensch der Jetztzeit. Wenn aber dieser Mensch in großem Ausmaß unter dem Einfluß mehr oder weniger starker Störungen steht, dann müssen sich diese Berufe Kenntnisse erwerben, die sie in den Stand setzen, den Störungen oder besser dem gestörten Menschen gerecht zu werden.

Hier sollen nun zwei Bücher besprochen werden, die jedem von großem Nutzen sein werden, der sie liest. „Die Tiefenpsychologie hilft dem Seelsorger“ (Dr. med. E. Ringel, Dr. theol. van Lun, Seelsorgeverlag im Verlag Herder, Wien 1953, DM 3,50) will eine Brücke schlagen zwischen Psychologie, Therapie und Betreuung seelsorglicher Art. Die beiden Autoren — Arzt und Priester — behandeln in sechs Kapiteln folgende Themen: Tiefenpsychologisches Wissen — eine Notwendigkeit für den Seelsorger, Die Stellung des Priesters zur Tiefenpsychologie, Zusammenarbeit von Priester und Arzt, Zur Psychologie des Glaubens und Unglaubens, Ein hysterischer Dämmerzustand und seine Analyse, Probleme der Zwangsneurose.

Im ersten Kapitel wird ein Überblick über die Tiefenpsychologie geboten. Es werden die bedeutendsten Autoren genannt und deren Blickpunkt deutlich gemacht. Einschränkende Kritik wird dabei nicht vergessen. Tiefenpsychologie, so könnte man zusammenfassen, befaßt sich mit den unbewußten Störun-